

# MITTEILUNGSBLATT

## SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2000/01

ausgegeben am 20. Dezember 2000

1. Stück

---

1. Satzungsteil: Festlegung der Anzahl und Wirkungsbereich der Studiendekaninnen/Studiendekane
2. Satzungsteil: Festlegung der Gesamtzahl der Mitglieder der Universitätsversammlung

**1. Satzungsteil: Festlegung der Anzahl und Wirkungsbereich der Studiendekaninnen/Studiendekane**

Beschluss des Universitätskollegiums vom 20.06.2000 mit mehr als Zweidrittelmehrheit (Satzungsteil gemäß § 75 Abs. 6 KUOG - Mindestsatzung)

Genehmigt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 13. Dezember 2000, GZ 34.140/84-VII/B/4/2000

**FESTLEGUNG DER ANZAHL UND DER WIRKUNGSBEREICHE DER  
STUDIENDEKANINNEIN/STUDIENDEKANE**

- § 1 Für die an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien eingerichteten Studienrichtungen Dirigieren, Komposition und Musiktheorie sowie Tonmeister ist eine Studiendekanin/ein Studiendekan und eine Vizestudiendekanin/ein Vizestudiendekan, für die Studienrichtungen Instrumentalstudium sowie Katholische und Evangelische Kirchenmusik eine Studiendekanin/ein Studiendekan und drei Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane, für die Studienrichtungen Instrumental(Gesangs)pädagogik, Musik- und Bewegungserziehung, Musiktherapie, Lehramtsstudium, individuelles Diplomstudium sowie Doktoratsstudium eine Studiendekanin/ein Studiendekan und drei Vizestudiendekaninnen/ Vizestudiendekane, sowie für die Studienrichtungen Gesang und Musiktheaterregie, Darstellende Kunst sowie Film und Fernsehen eine Studiendekanin/ein Studiendekan und drei Vizestudiendekaninnen/drei Vizestudiendekane vorgesehen.
- § 2 Die Studiendekaninnen/Studiendekane sind vom Universitätskollegium aus dem Kreise der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl führen die Vertreterinnen/Vertreter des akademischen Mittelbaus und die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden jeweils zwei Stimmen (Drittelparität gemäß § 42 Abs. 1 KUOG).
- § 3 Auf Vorschlag der Studiendekaninnen/Studiendekane sind vom Universitätskollegium aus dem Kreis der Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer, die in einem aktiven Bundesdienstverhältnis stehen, die Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Im Wahlvorschlag ist auch festzulegen, welche Vizestudiendekanin/welcher Vizestudiendekan die jeweilige Studiendekanin/den jeweiligen Studiendekan im Falle der Verhinderung zu vertreten hat.
- § 4 Den Studiendekaninnen/Studiendekane obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die zur Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebs erforderlich sind, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Prüferinnen/Prüfern und Prüfungssenaten fallen und soweit nach den

Bestimmungen des KUOG nicht ausdrücklich ein anderes Universitätsorgan zuständig ist. Die in § 42 Abs. 2 Z 2 KUOG genannte Zuständigkeit zur Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer bedeutet nicht die Möglichkeit zu Eingriffen in die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen.

- § 5 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Studiendekaninnen/Studiendekane an die vom Universitätskollegium beschlossenen generellen Richtlinien gebunden. Solche Richtlinien haben jedenfalls Kriterien für die Vergabe von Lehraufträgen zu enthalten. Die Rektorin/der Rektor ist im Sinne des § 13 Abs. 1 KUOG für die Studiendekaninnen/Studiendekane übergeordnetes Organ.
- § 6 Die Studiendekaninnen/Studiendekane haben am Beginn ihrer Amtstätigkeit für sich und die Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane eine Geschäftseinteilung zu erlassen, die im Mitteilungsblatt der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien kundzumachen ist und festlegt, welche Aufgabenbereiche den Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekanen zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Jede Änderung der Geschäftseinteilung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Über Verlangen der Studiendekaninnen/Studiendekane haben die Vizestudiendekaninnen/ Vize-studiendekane die Entscheidungsgrundlagen für die ihnen zur selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben schriftlich festzulegen. Auch in den zur selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben unterliegen die Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane allfälligen Weisungen der Studiendekaninnen/ Studiendekane.

Der Vorsitzende des Universitätskollegiums: W. Hasitschka

## **2. Satzungsteil: Festlegung der Gesamtzahl der Mitglieder der Universitätsversammlung**

Beschluss des Universitätskollegiums vom 20.06.2000 mit mehr als Zweidrittelmehrheit (Satzungsteil gemäß § 75 Abs. 6 KUOG - Mindestsatzung)

Genehmigt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 13. Dezember 2000, GZ 34.140/84-VII/B/4/2000

### **FESTLEGUNG DER GESAMTZAHL DER MITGLIEDER DER UNIVERSITÄTSVERSAMMLUNG**

Die Gesamtzahl der Mitglieder der Universitätsversammlung wird gemäß § 54 Abs. 3 KUOG mit 180 festgelegt.

Der Vorsitzende des Universitätskollegiums: W. Hasitschka